(1679) begreifend und die Sache von dem Gesichtspuncte der Kirche des Herrn Verfassers betrachtend.

An diese Einleitung schließt sich der Auszug der Schrift des Le Bret.

Wir finden in diesem Auszuge die Behauptung, daß die Befugnisse des apostolischen Vicars mit denen eines Bischoffs fast völlig identisch seien. (Vergl. oben den Aufsatz des Herrn Procurators Klinkhardt §. 2.). Es wird darauf hingewiesen, daß es Generalvicarien und Specialvicarien gebe. Diese Letztern theilen sich in vier Classen: vicarii foranei, vicarii nati, vicarii capitulares und vicarii apostolici. Diese vicarii apostolici werden unmittelbar vom Papste bestellt; auch bedient sich die congregatio de propaganda fidei der apostolischen Vicarien, besonders in protestantischen Ländern, zur Vergrößerung der Hierarchie.

Als erster hannoverscher apostolischer Vicar wird Valerius Maccioni genannt. Er heißt richtiger (vergl. Klinkhardt §. 12.): Valerius de Maccionis. Derselbe starb 1676 und ward (Albers, Seite 79, Note 14) zu Hannover in der Schloßkirche vor der »Clause« begraben. (Diese Clause ist die fürstliche Gruft und das bischöffliche Grab war daselbst bis zu dem, jetzt [1837] vorseienden Umbau der Kirche zu sehen.)

Sein Nachfolger, Nicolaus Steno, erhielt von Innocenz XI. in dem Ernennungsbreve vom 21. August 1677 die Titel: »Apostolischer Vicar, Generalofficial und apostolischer Vicar in den Staaten des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg und in den Städten und